

2. Änderungssatzung zur Änderung der Kindergartenbenutzungssatzung der Gemeinde Traitsching

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1 I) erläßt die Gemeinde Traitsching nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens vom 25.09.79.

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Traitsching über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens vom 25.09.1979, geändert durch die Änderungssatzung vom 09.08.1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt in der Regel nur für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres das 4. Lebensjahr vollendet haben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung eines Kindes für das neue Kindergartenjahr ist während der im April durchgeführten Anmeldewoche möglich. Der genaue Zeitpunkt der Anmeldewoche wird in den Tageszeitungen und an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Traitsching vor Durchführung der Anmeldewoche bekanntgegeben. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt wird.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

- (2) Über die Aufnahme von Kindern, welche verspätet angemeldet werden, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Traitsching.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach den Maßgaben von § 1 Abs. 2 und Abs. 3.

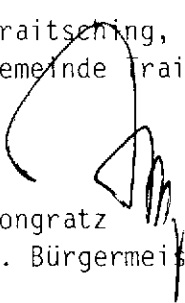
4. § 10 wird wie folgt geändert:

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.07.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Traitsching, den **22. Dez. 1992**
Gemeinde Traitsching


Pongratz
1. Bürgermeister

